

V e r o r d n u n g

über die geschützten Landschaftsbestandteile
"2 Feuchtfleichen im Waldnaabtal" vom 19.07.1988

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) vom 27.07.73 i. d. F. vom 10.10.82 (GVBl S. 874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.83 (GVBl 1983 S. 1043), erlässt die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 28.06.1988, Nr. 820-8623 St/WEN 11, genehmigte

V e r o r d n u n g

§ 1 Schutzgegenstand

1. Die im Waldnaabtal gelegenen Nasswiesen, Großseggenrieder, Röhrichte und Hochstaudenfluren werden als Landschaftsbestandteile geschützt.
2. Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "2 Feuchtfleichen im Waldnaabtal".
3. Die Landschaftsbestandteile umfassen die nachstehend aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Weiden i. d. OPf., wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:

Fläche A:

Flst.Nrn. 3703/3, 3704, 3705, 3706 (t), 3707 (t), 3708/1, 3708, 3709

Fläche B:

Flst.Nr. 4383/3.

4. Die Lage der Landschaftsbestandteile ist in einer Karte M 1 : 25.000 und in einer Flurkarte M 1 : 5.000 eingetragen. Diese Karten (Anlagen) sind Bestandteile der Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteiles "2 Feuchtfleichen im Waldnaabtal" ist es,

1. die dortigen Vorkommen der für Bayern und für den Naturraum seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten in dem bestehenden Umfang zu schützen,
2. eine artenreiche Ausgleichsfläche zu den überwiegend monostrukturierten angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhalten,
3. die das Landschaftsbild belebenden Nasswiesen, Großseggenrieder, Röhrichte und Hochstaudenfluren zu bewahren,
4. den für die Tierwelt, insbesondere für Vögel, Kleinsäuger und Insekten bedeutungsvollen Biotop zu erhalten,
5. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften notwendigen Lebensraum zu sichern,
6. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Waldnaabtales zu bewahren.

§ 3 Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf. als Untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Auffüllungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. Veränderungen des Wasserhaushaltes in jeglicher Art, insbesondere Entwässerungen, vorzunehmen,
3. die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
4. Rodungen vorzunehmen,
5. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
6. einzelne Pflanzen durch Ausgraben oder sonstige Maßnahmen zu entfernen oder abzutöten und Pflanzen jeglicher Art neu in die geschützten Flächen einzubringen (ausgenommen Fälle nach § 4 Nrn. 1 und 3),
7. Pflanzen, Knollen, Zwiebeln sowie oberirdische und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entfernen (ausgenommen Fälle nach § 4 Nr. 1),
8. Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
9. Aufforstungen vorzunehmen,
10. Bäume mit Horsten oder natürlichen Höhlen zu fällen,
11. die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
12. die Flächen zu befahren,
13. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
14. das Düngen der Flächen sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
15. auf den Flächen zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. die gärtnerische Nutzung einer 6 m breiten und 60 m langen Teilfläche im Osten des Grundstücks Flst.Nr. 4383/3 beginnend 20 m von der südlichen Grenze; es gilt jedoch § 3 Nr. 14,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
3. die herbstliche Mahd der Flächen; es gilt jedoch § 3 Nr. 14,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Wege; im Falle eines besonderen Erschließungsbedarfs, z. B. Verbesserung der Zuwegung auf den der Stadt Weiden i. d. OPf. gehörenden Wegetrassen ist auf Antrag möglich,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Landschaftsbestandteile von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.
7. die nach Art. 42 BayWG notwendigen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an der Waldnaab; es gilt jedoch § 3 Nr. 1, 2, 3, 6, 8 und 11.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. - Untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken der geschützten Landschaftsbestandteile, vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.


§ 6 Ordnungswidrigkeiten

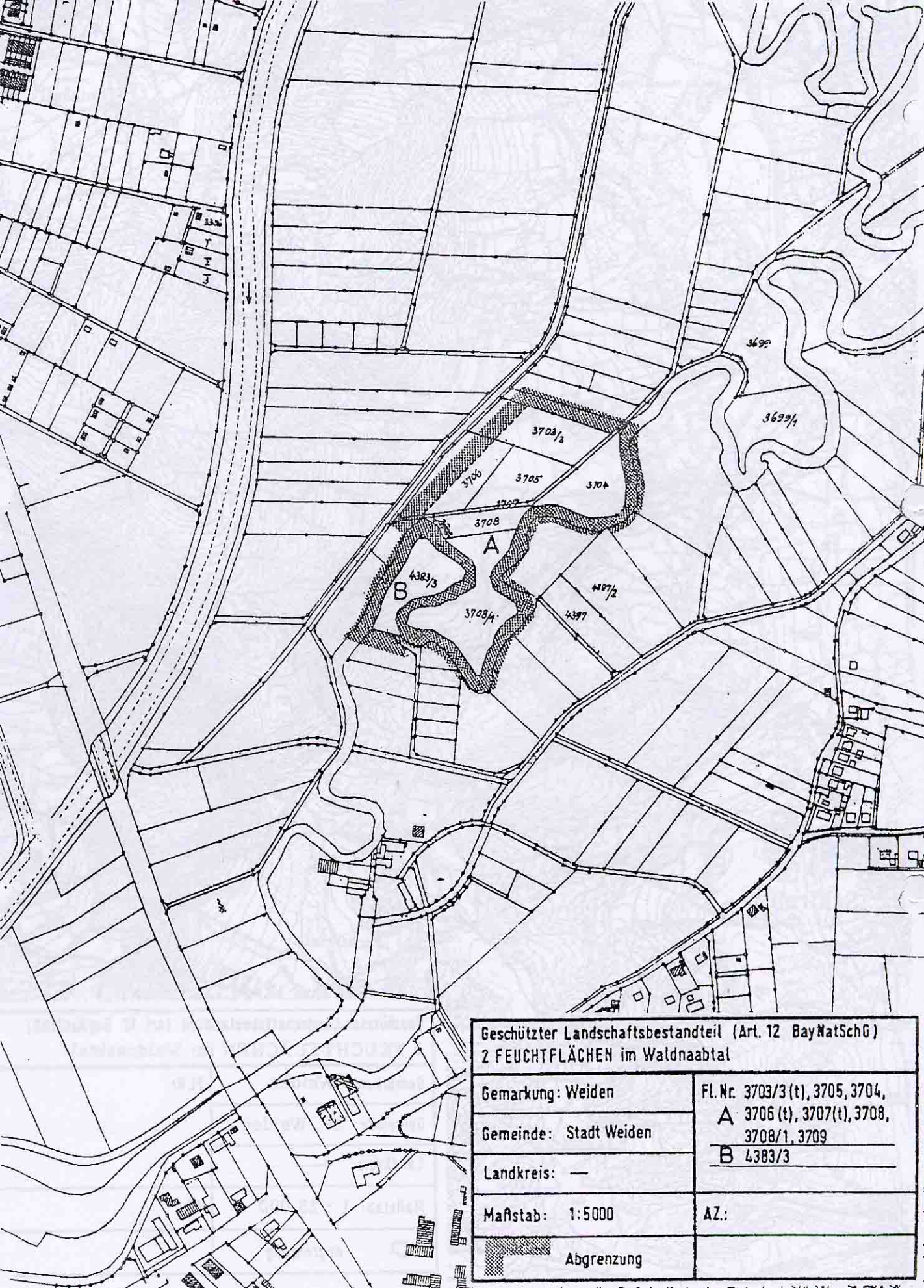
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung über
1. den Abbau von Bodenbestandteilen, das Vornehmen von Grabungen, Auffüllungen, Bohrungen oder Sprengungen oder das Verändern der Bodengestalt in sonstiger Weise,
 2. das Vornehmen von Veränderungen des Wasserhaushalts in jeglicher Art, insbesondere Entwässerungen,
 3. das Stören oder nachhaltige Verändern der Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere,
 4. das Vornehmen von Rodungen,
 5. das Ausüben einer anderen als der nach § 4 zugelassenen Nutzung,
 6. das Entfernen oder Abtöten einzelner Pflanzen durch Ausgraben oder sonstige Maßnahmen und das Neueinbringen von Pflanzen jeglicher Art in die geschützten Flächen (ausgenommen Fälle nach § 4 Nrn. 1 und 3),
 7. das Beschädigen oder Entfernen von Pflanzen, Knollen, Zwiebeln sowie oberirdischer und unterirdischer Pflanzenteile jeglicher Art (ausgenommen Fälle nach § 4 Nrn. 1 und 3),
 8. das Errichten von Wegen, Pfaden und baulichen Anlagen aller Art,
 9. das Vornehmen von Aufforstungen,
 10. das Fällen von Bäumen mit Horsten oder natürlichen Höhlen,
 11. die Verunreinigung der Flächen und die Vornahme von Ablagerungen jeglicher Art,
 12. das Befahren der Flächen,
 13. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
 14. das Düngen der Flächen sowie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 15. das Zelten, Lagern oder Feuermachen auf den Flächen
- zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.


§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.



Geschützter Landschaftsbestandteil (Art. 12 BayNatSchG) 2 FEUCHTFLÄCHEN im Waldnaabtal	
Gemarkung: Weiden	Fl. Nr.
Gemeinde: St. Weiden	
Landkreis: —	AZ.:
Maßstab: 1 : 25 000	
 Abgrenzung	



Geschützter Landschaftsbestandteil (Art. 12 BayNatSchG) 2 FEUCHTFLÄCHEN im Waldnaabtal	
Gemarkung: Weiden	Fl. Nr. 3703/3 (t), 3705, 3704, A 3706 (t), 3707(t), 3708, 3708/1, 3709
Gemeinde: Stadt Weiden	B 4383/3
Landkreis: —	
Maßstab: 1:5000	AZ:
 Abgrenzung	